

Satzung des Vereins Antinous e.V. errichtet am 01.02.2026

§1 - Zweck des Vereins

1. Der Verein Antinous bezweckt die Förderung ganzheitlicher, meditativer und tantrischer Lebensgestaltung.
2. Mitglieder stimmen mit dem Ziel des Vereins überein und tragen aus eigenem Antrieb zur Verwirklichung bei.
3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ermöglicht und fördert der Verein das Zusammenleben nach tantrischen Prinzipien, ermöglicht Workshops, Seminare und Fortbildungen zur Vermittlung des tantrischen Wissens und fördert tantrische Gesundheitsanwendungen.

§2 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Antinous e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wustrow (Wendland), Ortsteil Königshorst.

§3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein ist offen für alle Personen, die Mitglied werden wollen und aus eigenem Antrieb zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen.
2. Anwärter auf die Mitgliedschaft haben ein Jahr Probezeit zum gegenseitigen Kennenlernen. Nach einem halben Jahr wird ein Entwicklungsgespräch nach soziokratischem Vorbild durchgeführt.
3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Mitglieder des Antinous-Vereins leben in den Räumen der Gemeinschaft oder in wirtschaftlicher Gemeinschaft.
6. Der Vereinsvorstand kann verdiente Weggefährten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Der Vereinsvorstand kann Menschen, die sich nachweislich für die Vereinszwecke einsetzen, zu Juniormitgliedern ernennen.
8. Ehren- und Juniormitglieder haben alle Mitglieder-Rechte, abgesehen von der Stimmabgabe bei Mehrheitsentscheidungen der Mitgliederversammlung und zu schweren Einwänden bei einvernehmlichen Entscheidungen im Gemeinschaftskreis.
9. Alle Mitglieder sowie Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft wahren Vertraulichkeit über alles in den Organen des Vereins Besprochene und Geschriebene.
10. Die Mitgliedschaft endet
11. 1.) durch Tod,
12. 2.) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
13. 3.) durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
14. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§4 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
2. 1.) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht,
3. 2.) die Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern zusammensetzt.
4. 3.) der Gemeinschaftskreis, der aus allen jeweils beim wöchentlichen Treffen anwesenden Mitgliedern besteht.

§5 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung
2. und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen.

§6 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium des Vereins.
2. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neu gewählt wird nach Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes.
3. Sie findet auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr, statt.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Gemeinschaftsordnung.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nicht übertragen werden.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
7. 1.) den Jahresbericht,
8. 2.) die Entlastung des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder in Textform (E-Mail) einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens dreizehn Tage liegen.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
11. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§7 – Der Gemeinschaftskreis

1. Der Gemeinschaftskreis pflegt die integrative Meinungsbildung und Beschlussfassung im Einvernehmen nach soziokratischem Vorbild.
2. Jeder soziokratische Kreis besteht mindestens aus Vertretern der drei Hauptrollen Sinnhüter, Transparenzhüter und Prozesshüter. Der Sinnhüter achtet bei jeder Entscheidung des Kreises darauf, dass der Sinn und Zweck der Organisation dabei gewahrt bleibt, und er leitet soziokratische Wahlen zur Besetzung von Rollen. Der Transparenzhüter protokolliert die Treffen des Kreises. Der Prozesshüter moderiert die Kreistreffen.
3. Der Gemeinschaftskreis tagt regelmäßig einmal pro Woche und ist beschlussfähig, sofern mindestens die Inhaber der drei Hauptrollen Sinnhüter, Transparenzhüter und Prozesshüter bzw. jeweils eine Vertretung anwesend sind.
4. Der Gemeinschaftskreis wählt die soziokratischen Hauptrollen Sinnhüter, Transparenzhüter und Prozesshüter nach den Prinzipien einer soziokratischen Wahl jeweils auf unbestimmte Zeit.
5. Kein einzelnes Mitglied des Gemeinschaftskreises hat besondere Entscheidungsbefugnisse. Eine Sache gilt als beschlossen, wenn niemand der jeweils Anwesenden einen begründeten schwerwiegenden Einwand dagegen hat.
6. Der Gemeinschaftskreis ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Der Gemeinschaftskreis erteilt Aufträge für die Geschäftsführung der Diamond Lotus Tantra GmbH.
8. Der Gemeinschaftskreis kann Unterkreise einrichten und einzelne Aufgaben delegieren.
9. Über die Beschlüsse des Gemeinschaftskreises ist ein Protokoll zu erstellen. Zusätzlich zu den Protokollen wird eine ständig aktuelle Übersicht über alle Beschlüsse geführt. Diese hebt besonders hervor alle auf Dauer vergebenen Rollen, eingeführten Regeln und eingerichteten Kreise.
10. Das Wahlverfahren sowie Beschlussfassungsverfahren können in der

Gemeinschaftsordnung näher geregelt werden.

11. Anwärter auf die Vereinsmitgliedschaft können während der Probezeit auf Wunsch am Kreis teilnehmen, solange nicht besonders Vertrauensschutzwürdiges besprochen wird. Sie haben dabei ein Mitspracherecht, aber kein Einwandrecht.

§ 8 - Vertretung in Gesellschafterversammlungen

1. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften. Hierbei sind Vorstandsmitglieder nur zu zweit vertretungsbefugt und an Weisungen des Gemeinschaftskreises gebunden.

§9 - Vereinsleistungen

2. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern Räume, Werkstätten und Geräte.
3. Über die Verwendung anfallender Gewinne entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen.

§10 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die verbleibenden Vermögenswerte bei Auflösung des Vereins fallen dem Clube Ecológico da Amazônia in Belém/PA/Brasilien zu.

Ludvik Mann
(Vorsitzender Antinous e.V.)

Marita Szczepanska
(Stv. Vors. Antinous e.V.)